

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht

per Mail an

zz@bj.admin.ch,

philipp.weber@bj.admin.ch und

dominic.wuethrich@bj.admin.ch

Luzern, 30. November 2021

Konsultation: Verlängerung und Anpassung der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur rubrizierten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Für unsere Konferenz ist **Art. 6 der Verordnung** relevant, weshalb wir uns ausschliesslich dazu äussern.

In der aktuellen Version der Verordnung (gültig bis Ende Dezember 2021) heisst Art. 6 wie folgt:
In Abweichung von den Artikeln 314a Absatz 1, 447 und 450e des Zivilgesetzbuches können persönliche Anhörungen durch ein einzelnes Mitglied oder eine Delegation der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder der gerichtlichen Beschwerdeinstanz erfolgen und mittels Video- oder Telefonkonferenz gemäss Artikel 4 durchgeführt werden. (...)

Die neue Formulierung gemäss aktuellem Konsultationsvorschlag lautet wie folgt:
In Abweichung von den Artikeln 314a Absatz 1, 447 und 450e des Zivilgesetzbuches können persönliche Anhörungen mittels Video- oder Telefonkonferenz gemäss Artikel 4 durchgeführt werden.

Mit dieser neuen Formulierung wird die in der Covid-19-Verordnung explizit eingeräumte Möglichkeit, persönliche Anhörungen durch ein einzelnes Mitglied oder durch eine Delegation der KESB vornehmen zu lassen (vgl. rote Markierung oben) gestrichen. In den Erläuterungen zum neuen Verordnungsentwurf wird dazu geschrieben, dass dies «*angesichts der epidemiologischen Situation nicht mehr unabdingbar und daher auch nicht zu verlängern ist*».

Die Streichung des roten Teilsatzes ist heikel, setzt missverständliche Signale und die Begründung ist insbesondere im FU-Verfahren (Art. 447 Abs. 2 ZGB) nicht nachvollziehbar.

Angesichts der steigenden Corona-Infektionen und den in den Kliniken und Heimen zunehmend wieder verstärkten Schutzvorschriften (Zugangsbeschränkungen, Abstand, Lüften und Hygiene etc.) werden die KESB Schwierigkeiten haben, von den Institutionen genügend grosse Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Überdies dürfen FU-PatientInnen aufgrund von Wahnerkrankungen etc. häufig keine Medikamente nehmen und sich auch nicht impfen lassen. Dies würde bedeuten, dass die KESB FU-Anhörungen vermehrt nur noch als Videokonferenzen durchführen müssten. Bei FU-PatientInnen, die regelmässig unter erheblichen psychischen Problematiken leiden, ist das keine geeignete Option. Sowohl für die Person selber als auch für die KESB ist es zieldienlicher, wenn zumindest eine Person der KESB sich einen unmittelbaren Eindruck vor Ort machen kann, als dass der Spruchkörper eine Anhörung vor dem Computer oder am Telefon durchführt (sofern diese PatientInnen überhaupt bei einer Videokonferenz mitmachen).

Die einfachste und beste Lösung wäre, den Art. 6 in der jetzigen Fassung zu belassen und integral zu verlängern (was gemäss den Erläuterungen des BJ nicht möglich sei, weil in Art. 7 Abs. 1 lit. b Covid-19-Gesetz keine gesetzliche Grundlage mehr besteht).

Unseres Erachtens bilden Art. 447 ZGB und Art. 450 ZGB eine genügende Rechtsgrundlage, um die Anhörungen nur durch einzelne Behördenmitglieder und nicht durch das Kollegium durchführen zu können. Diess Argument brachten wir bereits im Rahmen der Konsultation im April 2020. Dennoch ist Art. 6 in der Verordnung aufgenommen worden, und zwar mit der einleitenden Formulierung «in Abweichung». Wenn die Bestimmung nun nicht verlängert wird, entsteht der Eindruck, dass sich an der Rechtslage etwas ändert und Einzelanhörungen nicht mehr möglich sind. Diesem Eindruck ist unbedingt vorzubeugen und es ist in den Erläuterungen zur Verordnung explizit festzuhalten, dass bei den Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz (insb. bei FU-Anhörungen) Einzelanhörungen gestützt auf die ordentlichen Rechtsgrundlagen auch weiterhin möglich sind. Die entsprechenden Bestimmungen im ZGB bildet eine genügende Rechtsgrundlage für die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz und eine Sonderregelung in der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht ist nicht notwendig.

Gestützt auf die vorherigen Ausführungen formulieren wir einen 3-stufigen Antrag:

1. Die aktuelle Formulierung des **Art. 6 ist integral zu verlängern**.
2. **Eventualiter:** Falls Art. 6 nicht integral verlängert werden kann, ist zumindest betreffend die FU-Anhörungen die Einzel-Anhörung weiterhin explizit zu ermöglichen. Art. 6 der Verordnung könnte entsprechend wie folgt angepasst werden (roter Satz wäre neu): *«In Abweichung von den Artikeln 314a Absatz 1, 447 und 450e des Zivilgesetzbuches können persönliche Anhörungen mittels Video- oder Telefonkonferenz gemäss Artikel 4 durchgeführt werden. **Zudem können in Abweichung von Artikel 447 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches persönliche Anhörungen durch ein einzelnes Mitglied der Erwachsenenschutzbehörde erfolgen.**» (...)*
3. Falls auch der Eventualantrag nicht umgesetzt werden kann, **soll in den Erläuterungen zur Verordnung explizit festgehalten werden**, dass die Anpassung der Verordnung (und die Streichung des betreffenden Satzes) nicht bedeutet, dass bei FU-Anhörungen nun immer Kollegiumsanhörungen nötig sind (was man bei einer Streichung meinen könnte), sondern dass die "in der Regel"-Vorschrift von Art. 447 Abs. 2 ZGB auch für die Pandemie eine genügende Rechtsgrundlage für die entsprechende Abwägung bildet, weshalb eine Sonderregelung in der Verordnung nicht nötig ist und deshalb weggelassen werden kann.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und die wohlwollende Aufnahme unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

**Konferenz für Kindes- und
Erwachsenenschutz KOKES**

Kathrin Schweizer,
Präsidentin

Diana Wider,
Generalsekretärin